

Gubernial-Kundmachungen.

Verordnung (1)

des Kais. kónigl. Kárlischen Suberniums zu Laibach.

Womit der neu regulirte Zolltariff für die Ein-, Aus- und Durchfuhr im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie der Artikel Seide- und Seidenwaaren, Baumwollene und Schaaßwollene Waaren bekannt gemacht wird.

Seine Majestát haben laut hohen Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten I. M. Zohl 43585. über Antrag der k. k. Kommerz-Hofkommission für die ganze Monarchie ein neues System in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Seidengattungen, der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaaßwollenen Waaren festzusetzen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen durch Allerhöchste Entschliessungen vom 2ten April, 28sten Juni und 2ten August d. J. zu genehmigen geruhet.

1.) Die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gránzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Friaun, und die Freidáden von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zolllinie gelegenen Distrikte, ist ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollámtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigebracht sind.

3.) Dagegen ist aber auch die Einfuhr aller Seiden-, Baum- und Schaaßwollwaaren ebenfalls im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie in der Art, wie dieses bisher nur in den alt. Oesterreichischen Landesteilen Statt fand, verboten, und sind zur náhern Bezeichnung dieser einzuführen verbotenen Artikel, entweder die Zollsätze mit einem Querstriche unterzogen, oder mit dem Worte „verboten“ selbst bezeichnet.

4.) Für den Fall jedoch, als einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß erteilt wird, ist bei den Seidenwaaren der im Tariffe festgesetzte Einfuhrzoll, für die Schaaß- und Baumwollwaaren aber ein Zoll von Sechszig Prozent von dem von der Parthei zu erklärenden Werthe einzuhellen, wobei sich die Partheien genau nach den dem §. 63 der allgemeinen Zollordnung vom Jahr 1788 bestimmten Vorschriften bei der von ihnen angeführten Einfuhrbewilligung zu achten, und sich der im §. 36 eben dieser Zollordnung enthaltenen Bestimmung in der Art zu unterziehen haben, daß, wenn bei dem Eintreffen der Waare bei der Beschau ein bei der Paßerhebung zu gering angegebener Werth befunden werden sollte, das Zollamt berechtigt sei, die Waare höher anzuschlagen, und der Parthei die Wahl zuzugestehen, entweder die Waare um die höhere Schätzung gegen Zurückvergütung des bei der Paßerhebung nach dem erklärten Werthe entrichteten Zolles, dem Zollamte zu überlassen, oder den Mehrzoll von 60 Prozent nach dieser höhern Schätzung nachträglich zu entrichten, oder wenn sie die zollamtliche Schätzung zu hoch findet, eine unpartheische Schätzung dieser Waaren durch Werks- oder Kunstverständige zu verlangen, welche das Zollamt vornehmen zu lassen hat, und nach welcher sodann die Parthei ohne weiteres den ausfallenden Mehrzoll nachträglich zu entrichten, und die Kosten dieser Schätzung zu bestreiten hat.

5.) Von den verschiedenen Gattungen der Seide- und Baumwollwaaren ist der Zoll von dem Bruttogewichte mit Einschluß des Papiers, Bindfadens, und der Rollen worüber

ge gewickelt sind, von den Schaafwollenen Waaren aber auch mit Einschluß des Papier's, Bindfadens, der Rollen und Bretchen, wie auch des Bleies und der Ueberzüge abzuziehen.

6.) Da der Handel mit den in dem lombardisch-venezianischen Königreiche und in Tyrol vorhandenen Vorräthen an ausländischen Seide-, Baum- und Schaafwollenen Waaren noch einweilen, jedoch einzig auf gedachtes Königreich und auf Tyrol beschränkt ist, so müssen sämtliche aus diesem Königreiche und Tyrol in dem nun freien Verkehr mit den alt-österreichischen Provinzen vorkommenden Waaren derselben Gattungen jederzeit mit den bisher für die begünstigt gewesene Einfuhr der lombardisch-venezianischen, dann Tyroler und Vorarlberger Fabrikate und Kunstzeugnisse vorgeschriebenen Ursprungszeugnissen begleitet seyn.

7.) Uebrigens wird zugleich für die Durchfuhr aller Seidengattungen sowohl, als der Seidenwaaren der Transitzoll mit 3 fl. 2 1/2 fr. allöheim, und ohne Unterschied von Einem Zentner Sporco, Wiener-Gewicht in der Art festgesetzt, daß, wenn dieser Transitzoll in gedachtem Betrage oder im lombardisch-venezianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuß für den metrischen Zentner mit 14 Lire 11 Centesimi einmal entrichtet ist, keine fernere Transitzoll-Abnahme bei dem weitem Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Staat zu finden hat.

Laibach den 23. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Freiherr von Erzel, i. t. Subernialrath.

T a r i f f

über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollenen Waaren.

Post Nro	Benennung der Art sel.	Wiener- Gewicht.	Einfuhrs- Zoll.		Ausfuhrs- Zoll.		
			fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.	
Seidengattungen.							
1	Seide, rohe, ungesponnene	1 Centn.	—	39	—	64	37
2	— zum Einschlag, Aufzug und dergleichen gesponnene	1 Centn.	50	50	—	32	18
3	— gereinigte und gefärbte.	1 Centn.	63	19	—	25	51
4	— in kleinen weißen oder gefärbten Strähnchen	1 Centn.	152	16	2	4	18
5	— Spinnseide	1 Centn.	40	—	—	20	—
6	Floretseide, rohe, wie auch Seidenabfälle aller Art	1 Centn.	—	13	—	6	28
7	— gesponnene rohe	1 Centn.	6	28	—	3	40
8	— gesponnene, gereinigte und gefärbte.	1 Centn.	21	32	—	1	8
9	Cocons	1 Centn.	—	16	—	verboten.	
Seidenwaaren.							
1	Mit Beimischung, ganze und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen	1 Pfund.	24	—	—	—	10
2	— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Wollene, Fasel und Tüchel	1 Pfund.	3	36	—	—	1
3	— dergleichen Ungarische.	1 Pfund.	—	36	—	—	1

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Wiener- Gewicht.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Seidenwaaren.								
4	Ohne Beimischung, broschirte, fassonirte, geflamme, gemahlte, und gestricke Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und fassonirte Sammete, gestricke und Vordur-Kleider und Westen . . .	1 Pfund.	14	24	—	—	6	—
5	— glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damasse, glatte Sammete, Seidenmeltone und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Gessengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hauben und dergleichen . . .	1 Pfund.	10	48	—	—	4	2
6	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
7	— floret- und galletseidene Handschuhen, Hauben, Strümpfe und dergleichen . . .	1 Pfund.	7	12	—	—	3	—
8	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	1	12	—	—	3	—
Baumwollene Waaren.								
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes, sie seyn gewirkt, gestricht, gewebt, als: Vapour, Loul, Musselin, Petinere, Madripas, Kammertuch, Latune, Croiset, Kittaï, Flore und Molton . . .	1 Pfund.	verboten.			—	3	—
	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	1	12	—	—	3	—
2	Mit Beimischung von echtem Golde u. Silber . . .	1 Pfund.	verboten.			—	10	—
	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	4	—	—	—	10	—
3	— von reinem Garn, Schafwolle, unechtem Gold und Silber, als: Varchet, Pitke, Rankin, Rankinet, Wallis, Fernette, Englischeleder, Rips, Manchester aller Art, so wie Bett- und Futterbarchet u. d. gl	1 Pfund.	verboten.			—	4	2
	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
	Zusatz. Nohe Baumwolle, geschlagene . .	2 Cent.	3	30	—	—	17	2
Schafwollene Waaren.								
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kogen, Teppiche, Flanel, Tuch, Molton, Katin, Fris und dergleichen . . .	1 Pfund.	verboten.			—	2	—
	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	—	48	—	—	2	—
2	Mit Beimischung von reinem Garn, als: Handschuh, Strümpfe, auch mit Hasenbaaren u. d. gl	1 Pfund.	verboten.			—	1	—
	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	—	24	—	—	1	—
3	Schawls. (echte Schawls u. Schawlstücher.	1 Pfund.	verboten.			—	5	—
	(unechte Schawls u. Schawlstücher.	1 Pfund.	verboten.			—	37	2

K u n d m a c h u n g. (2)

Bemüß Dekrets der k. k. Kommerz- und Hofkommission vom 21. v. M. J. 4200 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliegung vom 15. v. M. der Ernennung des Jang Carabelli zum königl. sardinianischen Konsul zu Venedig das Exequatur regium allergnädigst zu erteilen geruhet.

Von dem k. k. Landes- und Subernium,
Laibach den 1. Oktober 1817.

Anton Ehren,
k. k. Subernial-Sekretär.

C i r c u l a r e (3)

des k. k. Innerösterreichischen Appellations- und Kriminal-Obergerichts.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliegung vom 17. Juni d. J. Höchste Willemeinung dahin zu erklären geruhet: daß die angerragene Absonderung des innerösterreichischen Appellationsgerichts in zwei Obergerichte, nämlich das innerösterreichische, und kältenländische Appellationsgericht genehmiget werde. Zu dem erstern in Klagenfurt bleibenden haben Steiermark, Krain und Kärnthner, zu dem letztern das ganze Gebiet des kältenländischen Suberniums mit Einschluß des Karstländer-Kreises zu gehören. Doch soll dieser Kreis erst dann von Laibach an das neue Appellationsgericht überwiesen werden, wenn die Organisirung der Justizgeschäfte beendigt, und der eigentliche Zeitpunkt angezeigt seyn wird. Zum Sitze des kältenländischen Appellationsgerichts haben Seine Majestät Triume bestimmt, dann zur Geschäftssprache desselben noch ferner die Deutsche zu belassen befunden.

Mit weiterer höchster Entschliegung vom 31. August d. J. haben Seine Majestät den k. k. Hofrath der obersten Justizstelle Herrn Johann Lentl zum kältenländischen Appellations-Präsidenten ernannt, und mit höchsten Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle wurde zum Anfang der Wirksamkeit des k. k. kältenländischen Appellationsgerichts der 15. Oktober d. J. mit dem Anhange bestimmt, daß die Einlagen an dieses neue Obergericht vom 12. Oktober d. J. anzufangen, bei dem in Triume zu eröffnenden Appellationsgerichte zu überreichen seien.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.
Klagenfurt den 19. September 1817.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

(L. S.)

Raphael Ritter v. Neß,
Vizepräsident.

Johann Michael Steffn,
k. k. Zn. Dest. Appellationrath.

M. v. Rath,
k. k. Appellationsrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (2)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man die auf unbestimmte Zeit nur einstweilen im verfloßenen Frühjahre auf 8 kr. M. pr. Pfund sammt Zugabe

erhöhte Rindfleisch-Steuerung auf die vorigen 7 kr. W. W. herabzusetzen befunden, welche Ausschrottung nach diesem herabgesetzten Tariffe mit dem 18. dieses Monats October mit der ihren Anfang nehmen wird

K. k. Kreisamt Laibach am 6. October 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Dr. Anton Sallan, Curators der Jobst Weikhard Anton Barbo, Graf von Wachsensteinische Substitutionsmasse in die öffentliche Vorrufung aller, diesem Gerichte-unden kannten, und auf den Frucht-Genuß dieser Substitutionsmasse Anspruch habenden Erben gewilliget worden, es werden demnach alle diejenigen, welche auf die Nachfolge in dem Fruchtgenusse des vom Herrn Jobst Weikhard Anton Barbo, Grafen von Wachsenstein angeordneten Legati perpetui ad pias causas, entweder aus der Benennung des letzten Fruchtgenießers Maria Dismas, Grafen von Borbo oder aus der disposition des Erblassers einen Anspruch zu haben vermeinen erinnert, daß sie sich binnen 1 Jahr und 1 Tag d. i. längstens bis auf den 27. November 1817 als dem festgesetzten Tage bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden haben, als sonst nach dem Inhalte und Vorschrift des Testaments sorgegangen werden würde.

Laibach den 26. November 1816.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Kamusch No. 97 bei St. Florian zu Laibach öffentlich bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht in die gebetene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über folgende angeblich in Verlust gerathene, öffentlichen Fondsobligationen, als nämlich:

- | | |
|--|---------|
| a) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation No. 844 vom 1. Mai 1802 à 5 pEt. pr. | 270 fl. |
| an Franz Sartori lautend. | |
| b) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation No. 12111 vom 1. Februar 1803 à 5 pEt. pr. | 130 fl. |
| an Johanna Kamusch lautend. | |
| c) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation No. 11812 vom 1. August 1802 à 5 pEt. pr. | 35 fl. |
| an Johanna Kamusch lautend. | |
| d) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation No. 9926 vom 1. August 1800 à 5 pEt. pr. | 20 fl. |
| auf Neul C. p. Kirche Georgu lautend. | |
| e) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation No. 7663 vom 1. Februar 1803 à 4 pEt. pr. | 50 fl. |
| an Johanna Kamusch lautend. | |

gewilliget worden, daher werden alle jene, welche auf erstbemeldte Obligationen, aus welchem immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre allfällige Forderungen hierauf binnen der gesetzten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der Vorkstellerinn diese Obligationen für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer diesfälligen Schuldscheine gewilliget werden wird.

Laibach den 28. März 1817.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Dr. Niklas Reich, Gerichtsadvokaten zu Laibach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstgedachten Verlaß eine Forderung zu stellen, berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, hiß auf den 8. Jänner 1818 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertraster aufgestellten Dr. Anton Sallan, dem der Dr. Johann Oblack, als Substitut beigegeben ist, bei diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verfließung dieses Anmelbungs-Termines Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Verlaß-Vermögens des verstorbenen Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des verstorbenen vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schulbig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würde. Wo übrigens die Taszagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögens-Verwalters, und zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 12. Jänner 1818 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und anmit bekannt gemacht wird.

Laibach am 7. Oktober 1817.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Anlangen des Georg Zoma in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte des zwischen der vorbestandenen k. k. Landeshauptmannschaft in Krain für die hiesige Indiae Religions-Fonds-Herrschaft Laabstrah, dann der Cecilia Zentschitsch gebornen Kerschelitich, hinsichtlich der Pachtung des Mayerhofs Burgen, unterm 1. März 1794 errichteten, am 3. Juli 1794, auf das vorhin unter Pro. 119 nun 64 in der Stadt nächst St. Florian adhier gelegene Haus bei dem Grundbuche des Magistrats der k. k. Hauptstadt Laibach superintabulirten Vertrags, rückfichtlich des barauf befindlichen Superintabulations-Certificats vom 3. Juli 1794, gewilliget worden. Daher dann alle jene, welche aus Weich immer für einem Rechtstitel auf diese erstgedachte Urkunde einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewiß darthun, und geltend machen sollen, als im widrigen gedachter Pachtvertrag rückfichtlich die barauf befindliche grundbüchliche Superintabulationsbestätigung vom 3. Juli 1794 auf weiteres Anlangen des eingangserwähnten Wittstellers nach Verlauf dieser Frist für getödtet, und nichtig erklärt werden wird.

Von k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 23. Sept. 1817.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Elisabeth Zentschitsch, wohnhaft zu Neusadell, bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf die mittels eines zu Arnoldstein, im Willacher Kreise, geschlossenen Vertrags vom 5. März 1813 von der M. Anna Fischerin eingetauschte, angeblich in Verlust gerathene Transfers-Urkunde der

vorbestandenen französischen Domainen-Verwaltung No. 14. vom 9. Juni 1812 im Kapitalsbetrage pr. 2600 franks. oder 1005 fl. 28 kr., eigentlich aber über eine jährliche Grundrente pr. 25. 8 1/4 kr. auf Maria Theresia lautend, ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte anhängig machen sollen, widrigen nach Verlauf dieser Amortisationsfrist gedachte, in Verlust gerathene Transfers-Urkunde auf weiteres Anlangen der Vitzstetterin für getödtet und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach den 7. Jänner 1817.

Nemliche Verlautbarungen.

Papier Licitations-Ankündigung. (2)

Von der k. k. Banco-Taback- und Cammergal-Siegel-Gefällen-Administration in Inverna Oesterreich zu Graz, wird hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 14. November 1817 die Lieferung des für das k. k. Siegelamt erforderlichen Kanzleypapiers pr. 1400 Riß, dann für diese Administrationskanzlei 70 Riß mittelfeiner Gattung Kanzlei, und 170 Riß Konzeptpapier, welches durchaus gleich 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst einer öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Finanz-Hofstelle durch Kontrakt auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Februar 1818 bis Ende Jänner 1819 dem Wenigstfördernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am Vierzehnten November 1817 um 10 Uhr Vormittags bei dieser k. k. Gefällen-Administration im Gefällengebäude in der Raubergasse N. 378 im zweiten Stocke abgehalten werden wird: werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingungen des Kontrakts bei der Registratur dieser k. k. Gefällen-Administration während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden können, und daß jedoer Mittzeigernde am Tage der Versteigerung über das Vermögen die vorgeschriebene Caution von Viertausend Gulden im Baaren, oder öffentlichen 2 1/2 pCt. Staatspapieren erlegen zu können, sich auszuweisen, so wie mit einem Betrage von Zweitausend Gulden im Baaren, als dem hiemit festgesetzten Badium, um so gewißer zu versehen habe, als diese Zweitausend Gulden von demjenigen, der den Kontrakt erstehen wird, so gleich erlegt werden müssen, und jeder, der sich über das Eine oder Andere nicht auszuweisen vermag, noch vor der Versteigerung abgewiesen werden mußte.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchsten Befehl nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weiteren Anbethe mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfördernde gleich von dem Tage an, als er das Licitationsprotokoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sei.

Graz den 2ten Oktober 1817.

Licitations-Verlautbarung. (3)

Von der k. k. prov. Mährischen Zoll- und Salzgefällen-Administration wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, da die am 29. September k. J. bei dem k. k. Zolloberamte Willach abgehaltene Licitation zur Transportirung von Dreißig Tausend Zentn Salz von dem k. k. Solinen-Oberamte in Hallein zu dem k. k. Salzamte Epittal in Kärnten fruchtlos abgelaufen ist, eine neue Licitation für den nämlichen Transport und gegen die nämliche Bedinaniße, jedoch aber gegen einen höheren und sehr annehmbaren Ankrufspreis am 20. 1. R. Oktober bei dem obgenannten k. k. Zolloberamte vorgenommen werde; wozu die Licitationslustigen wiederholt eingeladen werden.

Laibach den 2. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von der k. k. prov. Banco-Gefällen-Administration in Laibach wird onmit bekannt gemacht, daß, nachdem bei der am 15. September d. J. bei dem hiesigen k. k. Wein- und

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an den Nachlaß der am 29. November 1815 verstorbenen Rosalia Buth, Ehegattin des Strikmeisters Valentin Kallischnigg zu Neumarkt, entweder als Erben oder als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 30. Oktober l. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre ankündigen Ansprüche anzumelden; als widrigens nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht auf sie an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an den Nachlaß des im gegenwärtigen Jahre verstorbenen Simon Scheratan, Wirth zu St. Anna, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 3. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre ankündigen Ansprüche anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht auf sie, an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird dem Peter Noblet, Besitzer der Schpetchelhuber zu St. Anna, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen laut diesgerichtlichen Urtheils dd. 19. Jänner intabulato 16. Februar 1815 schuldigen 310 fl. 36 kr. 1pf. die gerichtliche Execution geführt und um richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Johann Homann zu Laack zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Executionssache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschreift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu diesem Gegenstand dienssam finden werde, widrigensfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, da die vom Joseph Maly zu Radmannsdorf wegen schuldigen 194 fl. 46 1/2 kr. in die Execution gezogene Haus No. 2 zu Neumarkt sammt der Wiese Ofrogansk, dem Ignaz Pottschidonigg gehörig, weder bei der ersten noch zweiten Licitation um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbes bei der dritten Teilbietungstagung als am 23. Oktober d. J. auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird. Wozu alle Kaufsüchtige, dann die auf obige Realität intabulierten Gläubiger und letztere mit dem Beisatze um 9 Uhr Vormittags am obbezeichneten Tag vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen vorgeladen werden, daß, weil die alten Grund- und Intabulationsbücher der Herrschaft Neumarkt in der Feuersbrunst Anno 1811 verbrannt sind, selbe ihre vorgezeichneten Forderungen, durch Urkunden rechtlich darthun und gehörig liquidiren lassen sollen,

widrigens im Ausbleibungs-falle sich dieselben den aus ihrer Nachlässigkeit entspringenden Schaden selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgericht Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Michlisch von Söbentz, wider Andreas Mausser von Wrepen, wegen schuldigen 650 fl. N. E. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung des gegenwärtigen im Altschemitzerberge liegenden, dem Gute Schemitz zinsbaren, sammt Keller und Zugehör auf 711 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstagssetzungen, und zwar die erste auf den 11. September, die zweite auf den 11. Oktober und die dritte auf den 11. November d. J. mit dem Befehle angeordnet worden sind, daß, wenn gebachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssetzung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindanngegeben werden würde; so werden dlesemnach die Kaufsußigen an bestimmten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Altschemitzberg zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Die Licitationsbedingungen liegen bei diesem Gerichte.

Bezirksgericht Krupp am 19. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagssetzung hat sich kein Kaufsußiger gemeldet.

Verlautbarung. (2)

In der Herrschaft Reichenburg, in Steyermarkt an der Sau, werden am Martini, Tag, als am 11. November d. J. mehrere Gattungen vom großen und kleinen Schweizer Vieh, dann sämtliche Natural-Vorräthe von verschiedenem Getreide, Brettelwerk, Wurzel-früchte, und Weindorräthe von den letzten 3 Jahren in kleinen oder großen Partien im Licitationswege hindanngegeben, und zwar gegen baare Bezahlung in Metallmünze, oder Einlösung geschehen.

Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Stroini, einverständlich mit Anton Dominik zu Laibach, um die Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1803 vermißten Bruders Jgnaz Stroini gebethen.

Da man nun hierüber den Herrn Gerichts-Advokaten Dr. Maximilian Wurzbach zum Vertreter dieses Jgnaz Stroini aufgestellt hat, so wird ihm dieses durch öffentliche Aufschrift zu dem Ende bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß vor dieses Gericht erscheinen, oder, daß er noch im Leben sei, diesem Gerichte, oder seinem Herrn Vertreter und Erben anzeigen solle, wie widrigens derselbe nach Verlauf dieser Zeit für todt erklärt werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 25. November 1816.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz, im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Mathias Perfo, Inhaber des Gutes Nothenbüchel, in die executive Feilbietung der den schuldenden Eheleuten Johann und Maria Peer gehörigen, im Dorfe Mannsburg gelegenen, der Pfarrgilt daselbst zinsbaren, auf 456 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten kaufrechtlichen Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da man die dießfälligen Feilbietungstagsfazungen auf den 23. Oktober, 24. November und 23. December l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte der zu versteigernden Realität mit dem Anhange bestimmt hat, daß im Falle diese Hofstatt weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagsfazung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietungstagsfazung auch unter dem Schätzungswerte hindanngegeben werden wird; so werden alle Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Bedenken erinnert, daß die Schätzungs- und Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz am 26. September 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaften Thurn und Rastenbrunn zu Laibach werden auf Ansuchen des Jakob Rastelich, unbedingt erklärten Erben alle jene, welche auf den Verlaß des im Jahre 1811 im Dorfe Oberbirnbaum verstorbenen Andreas Rastelich, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 30. Oktober l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagfazung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingezant wertet werden wird.

Laibach am 29. September 1817.

Wiesenverpachtung. (3)

Nachdem die zur k. k. R. F. Herrschaft Sittich gehörige Wiese Gorniza Lopatauka am Laibacher Voraste nächst Podpersch bei der auf den 17. vorigen Monats bestimmt gewesen Versteigerung nicht an Mann gebracht wurde, so wird hiemit wiederholt bekannt gemacht: daß zu Verpachtung gedachter 4 Joche 240 □ Klafter im Flächenmaasse haltenden Wiese am 20. dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags eine neuerliche Licitation in diesortiger Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staats Herrschaft Freudenthal am 1. Oktober 1817.

Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: daß an Ansuchen des Lucas Beitzky aus Felsenwerth in die executive Veräußerung des der löblich Herrschaft Kostell sub Rect. Nro. — dienstbaren, dem Mathias Sieber, und Andre Politz angehörigen, zu Felsenwerth liegenden, gerichtlich auf 353 fl 50 kr. Augsb. Current geschätzten 1881 Bauerschade sammt An- und Zugehör mit Inbegriff der Mobilien wegen behaupteten 56 fl. 40 kr. ohne Interessen, und wegen 56 fl 40 kr. N. C. sammt 5 pCt. Interessen seit 20 Jahren gewilliget worden ist, und zu diesem Ende drei Versteigerungstermine, und zwar zum ersten der 19. August, zum zweiten der 19. September und zum dritten der 20. Oktober 1817 mit dem Anhange einberaumet worden sind, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsfazung obbesagte Realität sammt Mobilien um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, sie bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde.

Zu diesem Ende werden alle jene, welche obige Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Felsenwerth zu erscheinen vorgeladen, wo sie dann die dießfälligen Licitationsbedingnisse vernehmen, oder auch eber hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1817.

Bei der ersten und zweiten Licitation hat sich kein Kauflustigen hervor gethan.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Johann Stufel von Schemitsch, wider Stephan Rastelich von Krupp, wegen

auf den gerichtlichen Vergleich dd. 18. November 1815 schuldigen 50 fl. 40 fr. W. W. c. s. c. in die executive Feilbiethung des gegnerischen in Pestinaberg liegenden, auf 80 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens per Sidansi genannt, gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Feilbiethungstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 11. Oktober, die zweite auf den 11. November und die dritte auf den 11. December d. J. mit dem Besatze angeordnet worden sind, daß, wenn dieser Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsfahrung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe bei der dritten auch untern Schätzungswert hindanngegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an obbenannten Tagen früh um 9 Uhr in Pestinaberg ibei Schemitsch zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 11. September 1817.

Feilbiethungsedikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Jerny Bradatsch von Rosenbach, wider Prismus und Anton Vermeg zu Oberegg, wegen schuldigen 200 fl. W. W. und Kost, in die öffentliche Feilbiethung der Letzteren eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Sonnegg zinsbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 14 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Wege der Exekution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung 3 Feilbiethungs-Termine, und zwar der 13. Oktober, 11. November und 9. Dezember l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Oberegg mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsfahrung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bei der 3ten Feilbiethungstagsfahrung solche auch unter der Schätzung hindanngegeben werden. Es werden daher alle jene, welche gedachte Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, am besagten Tage zur besagten Stunde in loco Oberegg zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 15. September 1817.

Verlassabhandlung nach dem zu Großosselnig verstorbenen Joseph Zenta. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene die auf den Verlass des zu Großosselnig verstorbenen Joseph Zenta, auf welcher immer für einem, Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, am 17. Oktober l. J. Früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen der Verlass abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 17. September 1817.

Vorladung der Verlassanspreeher nach Anton Adamitsch zu Ronique. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei Micha Adamitsch vulgo Stopar Mülner zu Ronique mit Hinterlassung eines Testaments gestorben; es werden daher alle jene, welche auf den Verlass des genannten Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene die zu gedachtem Verlasse etwas schulden, am 17ten Oktober l. J. Früh um 10 Uhr, und zwar Erstere zur Liquidirung ihrer Ansprüche, Letztere zur Sicherstellung ihrer Rückstände, um so gewisser zu erscheinen

haben, als im Widrigen in Bezug auf Erstere der Verlaß abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechts fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 17. September 1817

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht; Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des im gegenwärtigen Jahre verstorbenen Franz Preiskou, Häblers zu St. Anna, entweder als Erben oder Gläubiger, überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 29. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ihre Rücksicht auf sie an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

Vorladungsbitt. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg werden alle jene die auf den Verlaß des zu Bruchanawas verstorbenen Georg Kremnascheg aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, am 21. Oktober l. J. Früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen haben, als im widrigen der Verlaß ohne weitem abgehandelt und den gesetzlichen Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 20. September 1817.

Vorladungsbitt. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg haben alle jene die auf den Verlaß des zu Kleindorf verstorbenen Mathia Krall gegründeten Anspruch zu machen gedenken, am 21. Oktober l. J. Früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen als im widrigen der Verlaß abgehandelt und den gesetzlichen Erben eingantwortet werden wird

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 21. September 1817.

Vorladung des seit 9 Jahren abwesenden Mattheus Thomitsch. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht. Es habe Helena Thomitsch von Großatschna um Einberufung ihres seit 9 Jahren von hier als Landwehrs-Mann abgegangenen Mannes Matheus Thomitsch gebethen; demnach wird derselbe mittelst gegenwärtigen Edikts dergestalt einberufen und vorgeladen, daß er binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, oder seinem Weibe Helena Thomitsch binnen der besagten Jahresfrist seinen Aufenthaltsort so gewiß bekannt mache, als im widrigen gedachter Matheus Thomitsch für todt erklärt, und dessen allfälliges Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 2ten Oktober 1817.

Verkaufs-Anzeige. (3)

Am 6. November l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Kanzlei des Dr. Johann Oblak, wohnhaft am Neuenmarkte No. 172 im zweiten Stocke, das Gut Hälerslein mittelst öffentlicher Licitation aus freier Hand verkauft, wozu die Kaufustigen entweder unmittelbar selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen mit dem Beisatze

Hiermit eingeladen werden, daß es jedem unbenommen bleibe, mittlerweise auch freie Anbothe zu machen, und sich deshalb an gedachten Doktor Oblak mündlich oder schriftlich zu verwenden.

Dieses Gut, welches im Adelsberger Kreise, nahe bei der Stadt Laak liegt, ist im Gemäße des Rectificationsurbarii mit 47 Hüben 48 fr. 3 1/2 Pf., wovon 12 5/8 Hüb. noch mietrechtlich sind, beansagt. Die dabei befindlichen Gebäude, als:

a) das geräumige Schloßgebäude, worauf sich der Getreidboden befindet, b) die Schloßkapelle, c) die Beamtenwohnung, d) ein gemauerter Pferdestall, e) ein gleichmäßiger Ochsenstall, f) ein hölzerner Ochsenstall, g) ein gemauerter Kuhstall, h) ein ebensfalls gemauerter Schafstall, i) die erforderlichen Dreschbänne, und k) die Getreidharpe, befinden sich im guten Bauzustande.

Das Dominical-Weisfeld besteht außer einem ganz mit Mauern umgebenen großen Garten, in 187 Vierling Anfaat, und die Dominical-Weisen ungefähr in 1000 Centner jährliche Heu- und Grumet-Fechung von besser Qualität, daher dieses Gut zur Viehzucht vorzüglich geeignet ist.

Der Anschlag dieses Guts, wie auch die Licitationsbedingnisse können täglich entweder Vormittags von 9 bis 12, oder Nachmittags von 3 bis 5 Uhr bei obgedachtem Doktor Oblak eingesehen und die Abschriften davon gegen Entrichtung der Schreibgebühr erhoben werden.

Laibach am 29. September 1817.

A a n k u n d e. (3)

Da der Winterkurs für den Unterricht der Hebammen in Krainerischer Sprache an dem Lyceum zu Laibach am 4. November l. J. der Anfang nehmen wird, so haben jene Individuen, welche diesem Unterrichte beizuwohnen, oder demselben beizuwohnen von den k. k. Kreisämtern, und den Bezirksobrigkeiten angewiesen werden, einen Tag vorher hierorts einzutreffen, und sich bei der medicinisch-chirurgischen-Studien-Direktion zu melden.

Von der medicinisch-chirurgischen-Studien-Direktion. Laibach am 4. Okt. 1817.

Konkurrenzöffnung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Mikendorf wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, kund gemacht: Es sei von diesem Gerichte über eingereichte Güterabretung in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain bestehende bewegliche und unbewegliche verlassenschaftliche Vermögen des Franz Dionis Urbantschitsch, genehmen Bewerben und Stützensbesitzer zu Rosenburg ob Stein, und zugleich über das gesammte eben da befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen seiner hinterlassenen Ehegattin Antonia Urbantschitsch gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, erinnert, bis den 1. Dez. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Doctor Andreas Kaver Kepschitz Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach, Vertreter der Konkursmasse bei diesem Bezirksgerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain bestehenden Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahmen auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Uebrigens wird zur Befestigung des unmittels bestellten, oder zur Wahl eines neuen Konkursmasse-Bewalters, dann des Creditoren ausset dem Anhang des 37. S. K. D., zugleich auch zur Entscheidung, ob die beneficio cessionis Gebühren, die Tagsgelder auf den 5ten Dezember d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Mikendorf am 1ten Octob. 1817.

Vorrufung des abwesenden Thomas Wörtel. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Runkendorf im Zlyria dem Thomas Wörtel mittels gegenwärtigen Edicts zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Petrus Gallob von Wolfsbach wegen 50 fl. Klage angebracht, worüber die Tagssagung auf den 20. December d. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumt wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblande abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Kosten den Andreas Galli von Runkendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Thomas Wörtel wird dessen durch diese Auschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Runkendorf am 19. September 1817.

Vorrufung des abwesenden Georg Weatowitsch. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Runkendorf im Laibacher Kreise des Königreichs Zlyria dem Georg Weatowitsch mittels gegenwärtigen Edicts zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Blas nach Elisabeth Bernoth von Paglet wegen 82 fl. 54, Klage angebracht, worüber die Tagssagung auf den 19. December d. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumt wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblande abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Kosten den Andreas Galli von Runkendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Georg Weatowitsch wird dessen durch diese Auschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Runkendorf am 19. September 1817.

Gold- und Silber- Einlöfungspreise bey dem k. k. Einlöfungs- Amte zu Laibach.		
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein		362 fl. — fr.
Zinn- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stange Silber gegen konverzionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:		
Zu Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein		23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein		23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein		23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein		23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein		23 = 20 =